

99003054080001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/361067401/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Corona IFSG, kein Einkommen, Infektion
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit

Modul	Sachverhalt
	in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie aufgrund einer Verfügung des Gesundheitsamtes in Quarantäne geschickt oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden, haben Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstausfalls.</p> <p>Wenn Sie eine alternative Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>Die Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab.</p> <p>Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen gilt:</p> <p>Für die ersten sechs Wochen erhalten Sie die Entschädigung direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Nettoentgeltes. Auch das Kurzarbeitergeld wird dabei berücksichtigt.</p> <p>Ab der 7. Woche zahlt das Regierungspräsidium Darmstadt in Höhe des Krankengeldes.</p> <p>Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.</p> <p>Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit.</p> <p>Soweit Sie vor Beginn der Quarantäne oder des</p>

Modul

Sachverhalt

Tätigkeitsverbots in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, besteht die Versicherungspflicht über Ihren Arbeitgeber fort.

Soweit Sie in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vor Beginn der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots nicht pflichtversichert waren, erhalten Sie auf Antrag die Beiträge zu einer anderweitigen Absicherung in angemessener Höhe durch das Regierungspräsidium Darmstadt erstattet.

Für Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen gilt:

Sie müssen die Entschädigung sechs Wochen lang an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge vom Regierungspräsidium Darmstadt erstatten lassen.

Die Beiträge für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden Ihnen ebenfalls erstattet.

Für Selbstständige gilt:

Sie erhalten die Erstattung direkt vom Regierungspräsidium Darmstadt.

Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt.

Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen.

Für Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen gilt:

Anders als bei den Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen:

- Antrag (diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie)

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung (bei allgemein angeordneter Quarantäne aufgrund der Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 – Reiserückkehrer – legen Sie bitte Nachweise über den Aufenthalt in einem Risikogebiet vor)

Bei Selbstständigen:

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung/BWA des Steuerberaters)
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung (bei allgemein angeordneter Quarantäne aufgrund der Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 – Reiserückkehrer – legen Sie bitte Nachweise über den Aufenthalt in einem Risikogebiet vor) Nachweise zur Höhe der Aufwendungen für eine Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstaufschlags, wenn

- Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen
- oder in Quarantäne sind
- und Sie einen Verdienstaufschlag haben
- und Sie nicht arbeitsunfähig sind.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Das Entschädigungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Selbstständige reichen Anträge ein, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können nur in Ausnahmefällen Anträge stellen.

Modul

Sachverhalt

Die Auszahlung wird durch die zuständige Behörde angewiesen und erfolgt direkt auf die vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Kontoverbindung. Hierüber erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls bei einem Tätigkeitsverbot innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Quarantäne müssen Sie den Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Quarantäne stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Wer aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG nicht mehr arbeiten darf und deshalb einen Verdienstausfall hat, kann eine Entschädigung beantragen. Bei Arbeitnehmern wird diese bis zu sechs Wochen durch den Arbeitgeber vorgeleistet. Nach den sechs Wochen zahlt dies die Behörde in Höhe des Krankengeldes. Selbstständige erhalten die Erstattung direkt durch die Behörde.

Ansprechpunkt

Seit dem 01.01.2023 sind die Gesundheitsämter zuständig.
<https://ifsg-online.de/index.html>
<https://ifsg-online.de/index.html>

Zuständige Stelle

Gesundheitsämter

Formulare

<https://ifsg-online.de/>
<https://ifsg-online.de/>

Ursprungsportal

Applying for compensation under the Infection Protection Act in the event of loss of earnings, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausfall beantragen